

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22274 –**

Einsatz der Bundespolizei gegen antifaschistische Demonstrantinnen und Demonstranten in Ingelheim und Verdacht auf Körperverletzung im Amt

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 15. August 2020 kam es anlässlich einer Demonstration, die gegen einen Aufmarsch der Nazi-Partei „Die Rechte“ gerichtet war, zu einem nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller fragwürdigen Einsatz der Polizei. In dessen Folge ermittelt die Staatsanwaltschaft Mainz gegen sechs Polizeibeamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt (<https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-ingelheim-am-rhein-polizeieinsatz-in-ingelheim-ermittlungen-gegen-sechs-beamte-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200819-99-230602>).

An dem Einsatz waren auch Beamte der Bundespolizei beteiligt (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/117708/4680413>). Medienberichten zufolge hat diese auch Pfefferspray gegen die Nazigegegnerinnen und Nazigeegner eingesetzt (<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/innenausschuss-ingelheimer-demonstration-polizei-100.html>). Dies ist auch auf Videos zu sehen (<https://twitter.com/i/status/1295016907079262209>, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/innenausschuss-100.html>).

Besonders in der Kritik steht, dass zahlreiche Demonstrantinnen und Demonstranten zunächst, offenbar von der Bundespolizei, in einer Bahnhofsunterführung festgehalten – hierbei wurde auch Pfefferspray eingesetzt – und später mehrere Stunden lang eingekesselt wurden.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller halten den Einsatz von Pfefferspray insbesondere gegen Menschenmengen für hochproblematisch, weil er nach ihrer Kenntnis erhebliche Gesundheitsgefährdungen mit sich bringt. In der gegebenen Situation – einer Unterführung, in der eine größere Menschenmenge auf engstem Raum eingepfercht ist – wiegen diese Bedenken umso schwerer, da ein Ausweichen der Betroffenen praktisch nicht möglich und die Frischluftzufuhr stark eingeschränkt ist. Weiter kommt hinzu, dass Mund-Nasen-Bedeckungen zum Schutz vor einer Corona-Infektion nicht mehr benutzt werden können, wenn sie mit Pfefferspray in Berührung kamen. Die Demonstrantinnen und Demonstranten werden so auch daran gehindert, den Fremdschutz anderer Personen zu berücksichtigen, und es werden auch solche Personen gefährdet, die womöglich gar nicht Ziel des Pfefferspray-Einsatzes waren. Insge-

samt sehen die Fragestellerinnen und Fragesteller hier einen Fall von unzulässiger Polizeigewalt, der unbedingt juristische Konsequenzen haben muss.

1. Wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten waren im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 15. August 2020 in Ingelheim im Einsatz, wie viele von ihnen im eigenen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei, und wie viele zur Unterstützung der rheinland-pfälzischen Polizeiführung?

Wo genau waren ihre Einsatzgebiete außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches?

Die Angaben zu Einsatzstärken lassen Rückschlüsse auf die bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung sowie Einsatzschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung dieser Angaben kann die Aufgabenwahrnehmung der Bundesbehörden negativ beeinflussen. Die Antwort wird daher mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und als gesonderte Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

In Absprache mit der zuständigen Polizei des Landes Rheinland-Pfalz kam die Bundespolizei außerhalb der eigenen Zuständigkeit nur im Bereich der Gleisunterführungen des Bahnhofes Ingelheim (Tunnel) zum Einsatz.

2. Gehen die Fragestellerinnen und Fragesteller recht in der Annahme, dass die vorübergehende Einkesselung der Demonstrantinnen und Demonstranten in der Bahnstabsunterführung im Rahmen der originären Zuständigkeit der Bundespolizei vorgenommen wurde?

Inwiefern lag dem ein entsprechendes Ersuchen der rheinland-pfälzischen Polizei zugrunde?

3. Wie erklärt und bewertet die Bundesregierung die Einkesselung in der Unterführung aus heutiger Sicht?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine durch die Fragestellung suggerierte Einkesselung in der Bahnstabsunterführung – beidseitige Absperrung von Versammlungsteilnehmern – hat durch die Bundespolizei nicht stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei setzten Pfefferspray gegen die Demonstrantinnen und Demonstranten ein (bitte soweit möglich Angaben zum Umfang dieses Einsatzes, der Pfefferspray-Stöße und der verbrauchten Menge machen)?

Wie viele Pfefferspray-Kartuschen wurden nach dem Einsatz als verbraucht erfasst bzw. neu geordert, und wie bewertet die Bundesregierung den Pfefferspray-Einsatz aus rechtlicher und gesundheitlicher Sicht?

Die Bundespolizei konnte den gewaltsamen Versuch der Gegendemonstranten, zum Versammlungsort der Partei „Die Rechte“ zu gelangen, kurzfristig nur durch den Einsatz von unmittelbaren Zwangsmaßnahmen unterbinden. Hierbei

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

setzte ein Beamter zwei kurze, gezielte Sprühstöße des Reizstoffsprühgerätes (Pfefferspray) gegen eine Person des augenscheinlich linken Spektrums ein.

Entsprechend der Handhabungshinweise wird die Kartusche nach Gebrauch, unabhängig vom Füllstand, getauscht. Der Einsatz des Pfeffersprays wird als rechtmäßig bewertet.

- a) Inwiefern berücksichtigt sie dabei, dass der Einsatz von Pfefferspray den weiteren Gebrauch von Mund-Nase-Bedeckungen unmöglich macht und hierdurch – zusätzlich zur ohnehin vorhandenen gesundheitlichen Gefährdung durch das Pfefferspray – die Gefährdung einer Infektion mit COVID-19 erheblich steigt?

Bei der Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen gelten stets die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit. Die Schutzwirkung einer Mund-Nasen-Schutz Bedeckung wird im Rahmen der der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- b) Ist der Pfefferspray-Einsatz Gegenstand einer disziplinarischen oder rechtlichen Prüfung, und wenn ja, gegen wie viele Beamte wird diese geführt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

5. Welche konkreten Aufgaben haben Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei auch außerhalb ihres originären Zuständigkeitsbereiches an konkret welchen Orten zur Unterstützung der Einsatzleitung durchgeführt, und inwieweit haben sie hierbei Gewalt gegen Demonstrantinnen und Demonstranten angedroht oder ausgeübt, und inwieweit kam es zu weiteren Einsätzen von Pfefferspray (bitte soweit möglich Angaben zum Umfang dieses Einsatzes, der Pfefferspray-Stöße und der verbrauchten Menge machen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

6. Wird ggf. gegen weitere Angehörige der Bundespolizei ermittelt, und wenn ja, gegen wie viele, und wegen welcher Vorwürfe?

Im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen in Ingelheim wird gegen keinen Angehörigen der Bundespolizei ermittelt.

7. Waren Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei an den Maßnahmen zur Einkesselung der Demonstrantinnen und Demonstranten am Bahnhofsvorplatz beteiligt, und wenn ja, wie viele von ihnen, und mit welchen konkreten Aufgaben?

Sieht die Bundesregierung ggf. ein rechtliches Problem darin, dass die Bundespolizei diese Einkesselung unterstützt hat, auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Kessel die Einhaltung von Mindestabständen zum Schutze vor einer Corona-Ansteckung nicht möglich war (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Leistet die Bundespolizei einen Beitrag zur Unterstützung der Ermittlungen wegen des Verdachtes auf rechtswidrige Polizeigewalt, und wenn ja, welchen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Darüber hinausgehende Auskünfte zu etwaigen Ermittlungen obliegen alleine der sachleitenden Staatsanwaltschaft des Landes Rheinland-Pfalz.